

Leitlinie zur Erstellung offener Bildungsressourcen (OER) an der DHBW

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Leitlinie zur Erstellung offener Bildungsressourcen (OER) an der DHBW

Inhalt

06 Vorwort

- Relevante Personengruppen
 - Besonderheiten und offene Lizenzierung
-

10 Professor*innen

- In welchem Zusammenhang erstellen Professor*innen OER?
 - Welcher Rechtsrahmen gilt für die Erstellung und Veröffentlichung von OER durch Professor*innen?
 - Wie werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Professor*innen bezüglich der Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien geregelt?
 - Erstellende und Namensnennung
-

12 Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis

- In welchem Zusammenhang erstellen Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis OER?
- Welcher Rechtsrahmen gilt für die Erstellung und Veröffentlichung von OER durch Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis?
- Wie werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis bezüglich der Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien geregelt?
- Erstellende und Namensnennung
- Veröffentlichung
- Sorgfaltspflicht

16 Externe Erstellende

- In welchem Zusammenhang erstellen externe Erstellende OER?
 - Welcher Rechtsrahmen gilt für die Erstellung und Veröffentlichung von OER durch externe Erstellende?
 - Wie werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte geregelt?
 - Erstellende und Namensnennung
 - Beauftragung und Gestaltung des Werkvertrags
-

20 Literaturverzeichnis

21 Abbildungsverzeichnis

22 Impressum

Vorwort

Open Educational Resources (OER) sind - unter anderem - gemeinsam mit Open Access und Open Data, ein integraler Baustein von Open Science. In ihrer im Herbst 2024 verabschiedeten Open Science Policy bekennt sich die DHBW als eine der ersten anwendungsorientierten Hochschulen zu mehr Offenheit in Lehre und Forschung; und damit auch zur Förderung von Open Educational Resources (Kornmayer et al., 2024).

Zudem ist die Veröffentlichung als OER zunehmend Voraussetzung für Drittmittelförderungen im Bereich der Lehrinnovation. OER werden definiert als

[...] Lern-, Lehr- und Forschungsmaterialien, in jedem Format und Medium, die gemeinfrei sind oder urheberrechtlich geschützt und unter einer offenen Lizenz veröffentlicht sind, wodurch kostenloser Zugang, Weiterverwendung, Nutzung zu beliebigen Zwecken, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch Andere erlaubt wird (Deutsche UNESCO-Kommission (o. J)).

Die Erstellung von OER verlangt Sorgfalt, die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine durchdachte Planung. Besonders genannt seien hier die Berücksichtigung des Urheberrechts, des Markenrechts sowie technischer und organisatorischer Rahmenstrukturen. Je nach Form können OER auch medientechnisches Know-how verlangen. Diesbezüglich sind OER-Erstellende nicht auf sich gestellt, sondern können auf eine gute Supportstruktur an der DHBW zurückgreifen. Diese Leitlinie und die dazugehörigen Vereinbarungen dienen als Hilfsmittel, um für mehr Klarheit, Transparenz und Sicherheit im Umgang mit und bei der Erstellung von OER für alle Beteiligten zu sorgen.

RELEVANTE PERSONENGRUPPEN

In welchem Verhältnis OER-Erstellende zur DHBW stehen, hat einen Einfluss auf die Rechte und Pflichten im gesamten Erstellungsprozess. In dieser Leitlinie werden folgende Personengruppen thematisiert:

- Professor*innen
- Mitarbeitende in einem (wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen) Angestelltenverhältnis
- Externe Erstellende (im Rahmen eines Werkvertrags)

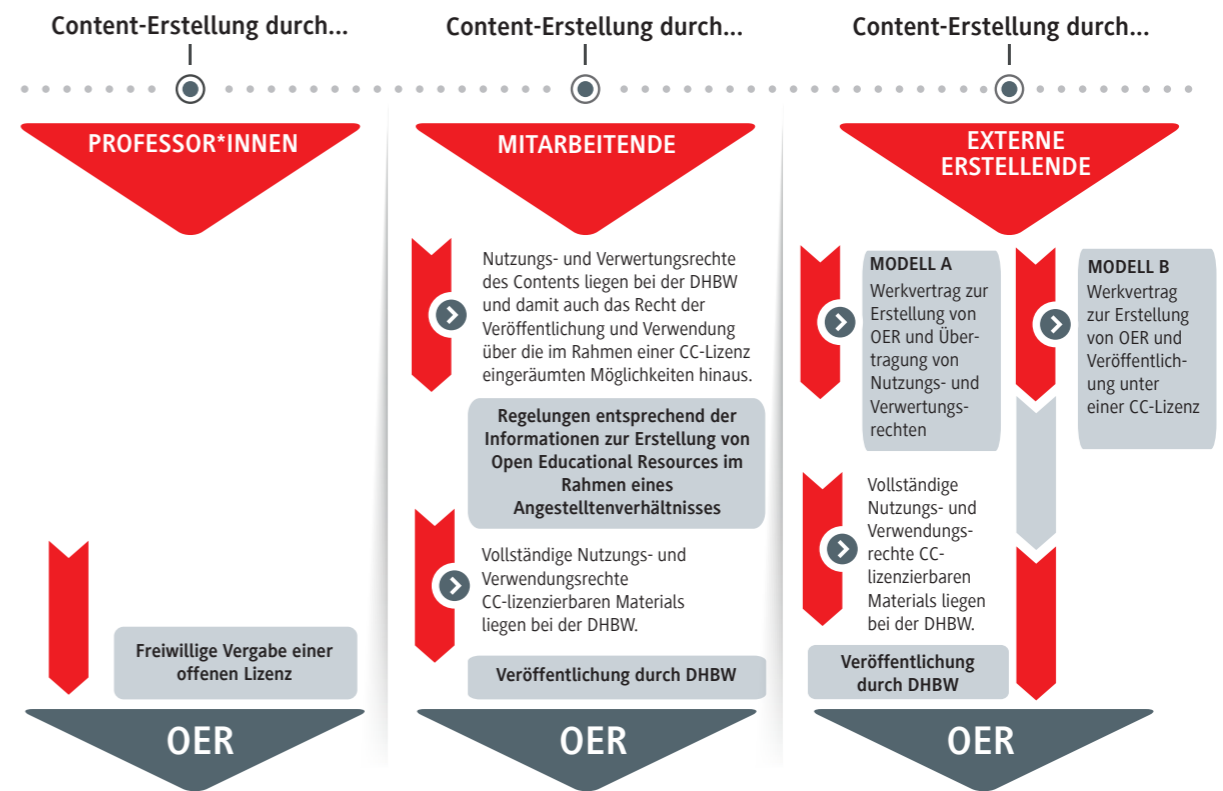


Abbildung 1: Der Prozess der OER-Erstellung, Lizenzierung und Veröffentlichung an der DHBW bezogen auf verschiedene Personengruppen

BESONDERHEITEN UND OFFENE LIZENZIERUNG

OER sind offene Lehr-/Lernmaterialien in Form unterschiedlichster (Medien-)Formate wie beispielsweise Skripte, Audios, Videos, Schaubilder, Grafiken und Animationen oder interaktive Lerneinheiten, für die in aller Regel sogenannte offene Lizenzen vergeben werden.

Diese offene Lizenzierung ist notwendig, da für eine nachhaltige Weiternutzung von Lehr-/Lernmaterialien hinsichtlich Anpassung und Verarbeitung mehr Rechte und Freiheiten eingeräumt werden müssen als gesetzliche Regelungen, wie z. B. das Zitatrecht, es ermöglichen. Im Zusammenhang mit OER werden hierfür häufig die sogenannten Creative-Commons-Lizenzen („Was ist CC?“, o. J.) genutzt. Diese geben auf eine rechtlich bindende Weise die Bedingungen vor, unter denen andere Personen ein entsprechend lizenziertes Werk weiterverwenden, weiterverarbeiten und veröffentlichen dürfen. Offene Lizenzen sind nicht zu verwechseln mit der sogenannten Lizenzfreiheit. Die mit ihrer Vergabe

verknüpften Nutzungsbedingungen sind dauerhaft und nicht rückgängig zu machen, zumindest sobald andere ein Werk entsprechend weiternutzen.

Empfohlen für die Erstellung von OER werden folgende Lizenzen, die in Einklang mit der oben genannten Definition der UNESCO stehen:

- **CC BY:** Erlaubt die Weiternutzung, Bearbeitung und Wiederveröffentlichung des Werkes unter Voraussetzung der Nennung der Erstellenden.

- **CC BY-SA:** Erlaubt die Weiternutzung, Bearbeitung und Wiederveröffentlichung des Werkes unter Voraussetzung der Nennung der Erstellenden. Weiterhin müssen neue Werke, die als Remix, Veränderung oder anderweitig direkt auf dem so gekennzeichneten Originalwerk aufbauen, bei Veröffentlichung zwingend die gleiche Lizenz haben.

Die in diesem Orientierungsrahmen dargestellten Erstellungsszenarien im Zusammenhang mit OER gehen zugunsten der Praktikabilität davon aus, dass von einer der genannten Personengruppen erstellte Werke unter eine dieser beiden Lizenzvarianten lizenziert werden. In Einzelfällen kann die Verwendung anderer Lizenzen angebracht und sinnvoll sein.

Um den Voraussetzungen der Vergabe offener CC-Lizenzen (oder Alternativen) gerecht zu werden, ist besondere Sorgfalt bei der Erstellung des zu lizenzierenden Materials bzw. Werkes geboten. Deshalb wird empfohlen, bereits mit Beginn des Planungsprozesses auf die bestehenden Informations- und Beratungsangebote zurückzugreifen.

Auch die Ausgestaltung der Beauftragung exter-

ner Erstellender (Fachautor*innen, Grafikagenturen, Softwareunternehmen, etc.) sollte - stets im Einklang mit entsprechenden Vergabe- oder Ausschreibungsprozessen - geplant und systematisch erfolgen, damit die gewünschte Lizenz vergeben und Projektvereinbarungen eingehalten werden können.

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kompetenzzentrum OER wird empfohlen, um Beratung zu erhalten, die passende Lizenz zu finden und alle relevanten Aspekte rechtzeitig in der Planung zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht Mitarbeitenden der DHBW der Servicebereich Recht, Rechtsservice Urheberrecht, bei urheberrechtlichen Fragen und der Ausgestaltung von Verträgen zur Seite.

WAS?

OER und CC Lizenzen allgemein: Informationen, Schulungen, Beratung

Urheberrecht allgemein: Beratung

WER?

Kompetenzzentrum OER

Servicebereich Recht:
Rechtsservice
Urheberrecht

ERREICHBARKEIT

www.mosbach.dhbw.de/oer
Mail: oyer@mosbach.dhbw.de

Bernd Juraschko:
Mail: Juraschko@dhbw-loerrach.de



CC BY 4.0: Namenserkennung 4.0

- Erlaubt die Weiternutzung, Bearbeitung und Wiederveröffentlichung des Werkes unter Voraussetzung der Nennung der Erstellenden.
- Die Nutzung und Verbreitung ist unter Lizenzangaben (Ersteller*in, Quelle, Rechteinhaber*in) erlaubt. Der*die Urheber*in sagt: „Stellt mit meinem Werk an, was und wie ihr es wollt, aber nennt meinen Namen.“



CC BY-SA 4.0: Namenserkennung - Share Alike 4.0

- Erlaubt die Weiternutzung, Bearbeitung und Wiederveröffentlichung des Werkes unter Voraussetzung der Nennung der Erstellenden. Weiterhin müssen neue Werke, die unter dieser erstellt werden, bei Veröffentlichung zwingend die gleiche Lizenz haben.
- Die Nutzung und Verbreitung ist unter Lizenzangaben (Ersteller*in, Quelle, Rechteinhaber*in) erlaubt. Bearbeitungen dürfen nur unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden (Share Alike).
- Der*die Urheber*in sagt: „Stellt mit meinem Werk an, was und wie ihr es wollt, aber nennt meinen Namen und gebt es unter gleichen Bedingungen weiter.“

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN



Ausführliche Informationen zu OER, CC-Lizenzen und Kombinationsmöglichkeiten finden Sie in der Handreichung „Einführung in OER“ der DHBW (Online abrufbar über http://hdl.handle.net/10900.3/OER_XOVFMSHE oder als Printausgabe kostenlos bestellbar über das Kompetenzzentrum OER).

http://hdl.handle.net/10900.3/OER_XOVFMSHE

Professor*innen

IN WELCHEM ZUSAMMENHANG ERSTELLEN PROFESSOR*INNEN OER?

Professor*innen entscheiden selbst, ob sie eigene Lehr-/Lernmaterialien als OER veröffentlichen möchten. Sonderregelungen können gelten, wenn die Erstellung der Materialien im Rahmen von drittmittelgeförderten Projekten erfolgt, die die Erstellung als OER (ggf. sogar unter bestimmten Lizenzbedingungen) fordern.

WELCHER RECHTSRAHMEN GILT FÜR DIE ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON OER DURCH PROFESSOR*INNEN?

Im Dienstverhältnis findet die Erstellung oder Veröffentlichung im Rahmen der Freiheit der Forschung und der Lehre gemäß Art. 5 Abs. 3 GG nach Wahlausübung statt. Ausnahmen können spezifische Förderbedingungen darstellen.



WIE WERDEN DIE NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE VON PROFESSOR*INNEN BEZÜGLICH DER ERSTELLUNG VON LEHR-/LERNMATERIALIEN GEREGLT?

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen grundsätzlich bei den Professor*innen selbst. Sie bestimmen selbst darüber, welche Lizenzen sie auf ihre Werke bei Veröffentlichung vergeben.

Ein Sonderfall ist die OER-Erstellung gemeinsam mit Mitarbeitenden. Sobald Mitarbeitende der Hochschule (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeitende oder wissenschaftliche Hilfskräfte) bei der Erstellung von OER mitwirken, sollten bereits vor der Erstellung gemeinsame Überlegungen in Hinblick auf die Lizenzbedingungen und damit einhergehende Fragen für das zu erstellende Werk getroffen werden. Zu regeln sind

zudem die zukünftige Veröffentlichung, die Klärung der Namensnennung der Erstellenden sowie die Verwendung und Verwertung des gemeinsamen Werkes. Frühzeitige Abstimmungen dienen zudem der Einhaltung der im Rahmen der OER-Erstellung relevanten Sorgfaltspflicht durch die beteiligten Mitarbeitenden (Weiteres im Abschnitt „Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis“ S.12.).

Der Einbezug des Kompetenzzentrum OER wird dringend empfohlen, um relevante Fragestellungen bei der OER-Erstellung durch mehrere Erstellende unterschiedlicher Personengruppen frühzeitig zu thematisieren sowie gewissenhaft und verbindlich zu klären.

ERSTELLENDEN UND NAMENSNENNUNG

Angelehnt an die Bedingungen der CC-Lizenzen an eine Namensnennung wird folgende Art der Nennung empfohlen:

[Vorname Nachname zuerst genannte*r Erstellende], ([Vorname Nachname als zweites*r genannte*r Erstellende] ... und [Vorname Nachname zuletzt genannte*r Erstellende],) DHBW.

Beispiel: Prof. Dr. Alex Schneider, DHBW.

Beispiel: Prof. Dr. Alex Schneider und Dipl.-Ing. Kim Nguyen, DHBW.

Die endgültige Entscheidung über die Art und Weise (Angabe akademischer Titel oder Nennung von Zweitnamen) sowie Reihenfolge der Nennung liegt bei dem*der Professor*in. In Einzelfällen können auch oder zumindest ergänzend (Projekt-)Teams, Institute o. ä. angegeben werden.

Beispiel: Prof. Dr. Alex Schneider, Institut X, DHBW.

Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis

Die nachfolgend umfassten Personen erstellen OER im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses an der DHBW. Diese Gruppe umfasst wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal ebenso wie wissenschaftliche Hilfskräfte.

IN WELCHEM ZUSAMMENHANG ERSTELLEN MITARBEITENDE IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIS OER?

Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis erstellen OER beispielsweise im Zuge ihrer täglichen Arbeit oder im Rahmen von Projekten (beispielsweise Erarbeitung oder Überarbeitung von Skripten und Foliensätzen durch Personal in den Studiengän-

gen, Erstellung von Onlinetrainings und Lernvideos in den Education Support Centern, etc.). Zudem werden die Erstellung von OER sowie deren Veröffentlichung zunehmend bei Drittmittelprojekten im Rahmen von Zuwendungsbedingungen verlangt.

WELCHER RECHTSRAHMEN GILT FÜR DIE ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON OER DURCH MITARBEITENDE IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIS?

Fachvorgesetzte sind den ihnen unterstellten Mitarbeitenden weisungsbefugt. Entsprechend können Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit

damit beauftragt werden, OER zu erstellen und/oder zu veröffentlichen.



Abbildung 4: Prozess der OER-Erstellung und -Veröffentlichung durch Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis.

WIE WERDEN DIE NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE VON MITARBEITENDEN IM ANGESTELLTENVERHÄLTNISS BEZÜGLICH DER ERSTELLUNG VON LEHR-/LERNMATERIALIEN GEREGLT?

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

Die DHBW als Arbeitgeberin ist somit qua Arbeitsvertrag Inhaberin aller Nutzungs- und Verwertungsrechte und ist auch dazu berechtigt, erstellte Werke unter eine geeignete Lizenz zur Weiternutzung zu stellen (beispielsweise bei OER unter eine CC-Lizenz). Die Entscheidung über den entsprechenden Rahmen trifft der*die Fachvorgesetzte.

ERSTELLEDE UND NAMENSNENNUNG

Angelehnt an die Bedingungen der CC-Lizenzen an eine Namensnennung wird folgende Art der Nennung empfohlen:

[Vorname Nachname zuerst genannte*r Erstellende], ([Vorname Nachname als zweites*r genannte*r Erstellende] ...) und [Vorname Nachname zuletzt genannte*r Erstellende], DHBW.

Beispiel: María Gonzáles, DHBW.

Beispiel: María Gonzáles und Jean-Luc M'Baye, DHBW.

In Einzelfällen können auch oder zumindest ergänzend (Projekt-)Teams, Institute o. ä. angegeben werden.

Beispiel: Dr.in Ulrike Muster, ESC, DHBW.

Eine gemeinsame Absprache zur Namensnennung ist anzustreben; die endgültige Entscheidung über die Art und Weise sowie Reihenfolge der Nennung liegt bei dem*der Fachvorgesetzten.

Möchte eine Person nicht genannt werden, wird folgende Formulierung für eine Vereinbarung der Nicht-Nennung vorgeschlagen:

*„Der*die Mitarbeitende verzichtet ausdrücklich auf seine*ihre Namensnennung.“*

Wichtig: Eine solche allgemeine Verzichtsklausel kann gemäß Urheberrechtsgesetz unwirksam sein, da das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft im Kern unverzichtbar ist. Eine solche Vereinbarung wird gleichwohl, und zwar ausschließlich dann, empfohlen, wenn die Nicht-Nennung bestimmter Erstellender von allen Beteiligten ausdrücklich erwünscht ist!

VERÖFFENTLICHUNG

Über den Ort (z.B. Repositorium) und Rahmen der Veröffentlichung (technisches Format, als einzelnes Artefakt oder Sammlung von Artefakten,

fortlaufend im Zuge des Projekts oder final am Projektende) entscheidet der*die Fachvorgesetzte.

SORGFALTPFLICHT

Der*die Erstellende verpflichtet sich bei der Erstellung von OER in einem ihm*ihr zumutbaren Rahmen zur Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltpflicht und der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis.

Fachvorgesetzten wird dringend angeraten,

sich selbst sowie Mitarbeitende, die sie mit der Erstellung von OER beauftragen, über Informationsangebote der DHBW in Kenntnis zu setzen. Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote können beim Kompetenzzentrum OER angefragt werden.

Externe Erstellende

Dies betrifft Personen oder Personengruppen, die sich in keinem Beschäftigungsverhältnis zur DHBW befinden. Die Beauftragung zur OER-Erstellung erfolgt im Rahmen eines Werkvertrags.

IN WELCHEM ZUSAMMENHANG ERSTELLEN EXTERNE ERSTELLENDEN OER?

In diesem Fall werden Personen bzw. Unternehmen von der DHBW beauftragt, offene Bildungsmaterialien zu erstellen. Die Beauftragung erfolgt je nach Leistungsumfang durch einfache Vergabe oder Ausschreibung. Hierfür sind grund-

sätzlich die gängigen Beschaffungsprozesse einzuhalten. Die Erstellung kann als alleinige Beauftragung oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der DHBW erfolgen.

WELCHER RECHTSRAHMEN GILT FÜR DIE ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON OER?

WIE WERDEN DIE NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE GEREGELT?

Allgemein gilt bei der Erstellung von Inhalten durch externe Erstellende, dass diese die vollumfänglichen, urheberrechtlichen Nutzungsrechte am zu lizenzierenden Werk bzw. Material haben. Während das Urheberrecht nach deutscher Rechtslage nicht übertragen bzw. darauf verzichtet werden kann, können hingegen Nutzungsrechte teilweise (z.B. im Rahmen von Lizenzen) oder vollumfänglich

(durch entsprechende Vereinbarungen) übertragen werden. Lizenzgebende*r ist die natürliche oder juristische Person, der*die auch die vollumfänglichen Nutzungsrechte an einem Werk hat.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Erstellender kommen an der DHBW zwei Modelle in Betracht. Dabei ist Modell A das Regel- und Modell B das Ausnahmemodell. Die DHBW wird in beiden Fällen klare und vertraglich festgehaltene Abmachungen mit den Erstellenden treffen.

MODELL A (Regelmodell)

Erstellende übertragen Nutzungs- und Verwertungsrechte an die DHBW. Die DHBW vergibt die freien Lizenzen selbst. Als Lizenzgeberin mit sämtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten obliegt die Veröffentlichung komplett der DHBW. Dieses Modell ist grundsätzlich zu favorisieren, da die DHBW die Materialien hier auf vielfältigere Art und Weise nutzen und auswerten kann, als die Nutzung im Rahmen der vergebenen CC-Lizenzen (Modell B) es zulässt.

MODELL B (Ausnahmemodell)

Die externen Erstellende stellen ihre Inhalte selbst unter eine freie Lizenz, und die DHBW nutzt diese dann auf der Grundlage dieser Lizenz. Es wird vertraglich festgelegt, unter welcher Lizenz die Materialien zu veröffentlichen sind. Mit der Vergabe einer offenen CC-Lizenz ist eine Veröffentlichung grundsätzlich jedem*jeder erlaubt, der*die Zugriff auf die Materialien hat. Hier kann es sinnvoll sein, zu vereinbaren, dass das Erstveröffentlichungsrecht bei der DHBW liegt.

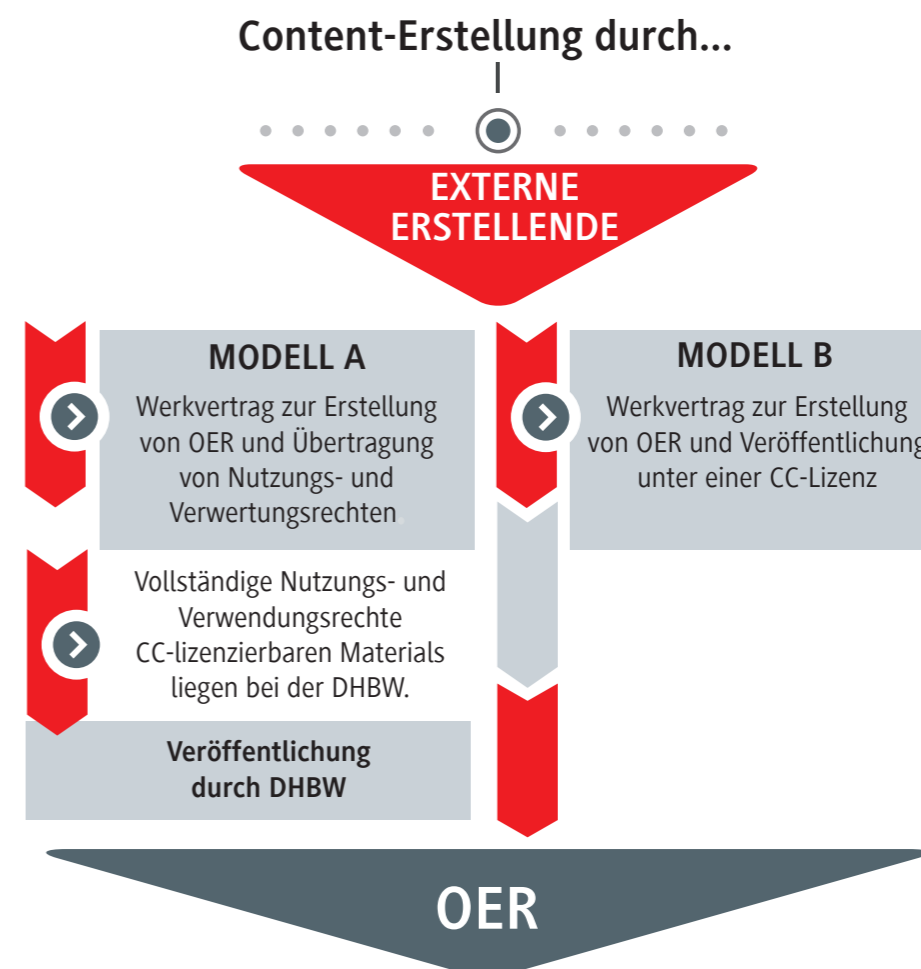


Abbildung 5: Die beiden möglichen Prozesse der OER-Erstellung und - Veröffentlichung durch externe Erstellende: Modell A (links) und Modell B (rechts)

ERSTELLENDEN UND NAMENSNENNUNG

Angelehnt an die Bedingungen der CC-Lizenzen an eine Namensnennung wird folgende Art der Nennung empfohlen:

[Vorname Nachname zuerst genannte*r Erstellende] (, [Vorname Nachname als zweites genannte*r Erstellende] ...) und [Vorname Nachname zuletzt genannte*r Erstellende], im Auftrag der DHBW.

Beispiel: Dr. Alex Schneider, Lisa Musterfrau und Dipl.-Ing. Kim Nguyen, im Auftrag der DHBW.

BEAUFTRAGUNG UND GESTALTUNG DES WERKVERTRAGS

An der DHBW hält der Servicebereich Recht, Rechtsservice Urheberrecht, entsprechende Verträge bereit und unterstützt bei der Vertragserstellung. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme ist zu beachten. Davon unberührt bleiben die gängigen Ausschreibungs- und Beschaffungsprozesse, die in jedem Fall erfolgen müssen.

Literaturverzeichnis

§ 43 UrhG - Einzelnorm. Abgerufen 04. November 2025,
https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_43.html

Klimpel, P. (2020, Dezember 11). Was ist zu beachten, wenn Autor*innen für Bildungsinstitutionen OER erstellen? iRights.info. Abgerufen 04. November 2025,
<https://irights.info/artikel/was-ist-zu-beachten-wenn-autorinnen-fuer-bildungsinstitutionen-oer-erstellen/30556>

Kreutzer, T., & Hirche, T. (2017). Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre - Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content. Abgerufen 04. November 2025,
https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf

Kornmayer, H., Günther-Deimling, E., & Flohr, K. (2024, Oktober 8). Die Open Science Policy der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Abgerufen 04. November 2025,
https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Forschung/Landingpage_FIT/Downloads/DHBW_Open_Science_Policy__Stand_08.10.2024_.pdf

Deutsche UNESCO-Kommission (o. J.). UNESCO - Empfehlung zu Open Educational Resources (OER). Abgerufen 04. November 2025,
https://www.unesco.de/assets/2019_Empfehlung_Open_Educational_Resources.pdf

Was ist CC? (o. J.). CC Germany. Abgerufen 04. November 2025,
<https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Der Prozess der OER-Erstellung, Lizenzierung und Veröffentlichung an der DHBW bezogen auf verschiedene Personengruppen **07**

Abbildung 2 Ausgewählte CC-Lizenzen von Saskia Buschler unter Nutzung der Übersicht über CC-Lizenzen von Mark Mulfinger für die DHBW **09**

Abbildung 3 Prozess der OER-Erstellung und Veröffentlichung durch Professor*innen **10**

Abbildung 4 Prozess der OER-Erstellung und -Veröffentlichung durch Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis **13**

Abbildung 5 Die beiden möglichen Prozesse der OER-Erstellung und -Veröffentlichung durch externe Erstellende: Modell A (links) und Modell B (rechts) **17**

Impressum

Herausgeberin:

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Friedrichstraße 14

70174 Stuttgart

www.dhbw.de

Dieses Dokument wurde erstellt vom Kompetenzzentrum OER der DHBW unter
Federführung von Sonja Philipp.

Version 1.0

November 2025

